

Berlin, 11. November 2022

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Anwendungshilfe

Soforthilfe 2022 Fragen und Antworten

3. Auflage

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Übersicht.....	4
2	Entlastungsbetrag Erdgas.....	4
2.1	Begünstigte des Entlastungsbetrages Erdgas	5
2.2	Ermittlung des Entlastungsbetrages Erdgas	6
2.3	Prozess zur Erstattung des Entlastungsbetrages Erdgas an Letztverbraucher	6
2.4	Ermittlung des vorläufigen Entlastungsbetrages Erdgas („Dezemberhilfe“) ...	6
2.5	Prozess zur Erstattung des vorläufigen Entlastungsbetrages Erdgas („Dezemberhilfe“) an Letztverbraucher	7
2.6	Prozess zur Beantragung der Vorauszahlung gegenüber KfW	7
2.7	Prozess zur Endabrechnung des Entlastungsbetrages Erdgas.....	10
3	Entlastungsbetrag Wärmelieferungen	11
3.1	Begünstigte des Entlastungsbetrages Wärme	11
3.2	Ermittlung des Entlastungsbetrages Wärme	12
3.3	Prozess zur Erstattung des Entlastungsbetrages Wärme an Kunden.....	12
3.4	Prozess zur Beantragung der Erstattung gegenüber KfW	13
4	Kundeninformation	13
5	Vorbereitungsschritte der Lieferanten für die Antragstellung	14
6	Fragen und Antworten.....	15
6.1	Allgemeine Fragen	15
6.2	Ermittlung des Entlastungsbetrages	15
6.2.1	Entlastungsanspruch Erdgas	15
6.2.2	Entlastungsanspruch Wärme	18
6.3	Vorläufiges Entlastungsverfahren ggü. Kunden	19
6.3.1	Vorläufige Leistung Erdgas.....	19
6.3.2	Kompensationsleistung Wärme.....	21

6.4	Erstattungsverfahren Bund ggü. Erdgas- und Wärmelieferanten.....	22
6.4.1	Erstattungsverfahren für Erdgaslieferanten.....	22
6.4.2	Erstattungsverfahren für Wärmelieferanten.....	23
7	FAQ-Liste des BMWK	25

1 Übersicht

Die Gaspreiskrise führt zu großen und komplexen Herausforderungen, die der Bund erkannt hat und finanzielle Entlastungen für Gas- und Fernwärmekunden so schnell wie möglich umsetzen möchte. Um die extremen Belastungen der Betroffenen abzufangen, sollen diese entsprechend den Regelungen des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes – EWSG¹ im Dezember 2022 eine einmalige Entlastung erhalten. Diese dient der finanziellen Überbrückung bis zur regulären Einführung der Gas- und Wärmepreisbremse. Die Leistungen sind nicht aufrechenbar und unpfändbar.

Konkret steht insbesondere die im Dezember 2022 fällige Abschlagszahlung aller Gas-Standardlastprofil-Kunden sowie der Kunden mit Registrierender Leistungsmessung (RLM), soweit der Jahresverbrauch dieser RLM-Kunden nicht über 1.500.000 Kilowattstunden liegt oder das bezogene Erdgas zur kommerziellen Strom- oder Wärmeerzeugung genutzt wird, in Rede. Ebenfalls berücksichtigt werden die mit Registrierender Leistungsmessung abgerechnete Wohnungswirtschaft und Wohnungseigentümergeinschaften sowie besondere Einrichtungen. Auch im Wärmebereich gilt die grundsätzliche Begrenzung auf Kunden mit einem Jahresverbrauch unter 1.500.000 Kilowattstunden, mit gleichlaufenden Ausnahmen, wie im Erdgasbereich.

Hier kommen die Erdgas- und Wärmelieferanten ins Spiel und haben die Dezemberzahlungen für Erdgas und Wärme den Begünstigten zu erstatten/zu erlassen. Gleichzeitig entsteht damit ein Erstattungsanspruch, der auf Antrag vom Bund gezahlt wird.

Die Prüfverfahren für die Erstattung der Entlastungsbeträge und eventueller Vorauszahlungen werden durch einen vom Bund Beauftragten privatrechtlich abgewickelt. Als Zahlstelle fungiert die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die den Zahlvorgang privatrechtlich unter Nutzung des mit der deutschen Kreditwirtschaft etablierten Verfahrens der Bankdurchleitung abwickelt.

2 Entlastungsbetrag Erdgas

Gemäß EWSG trägt der Erdgas- und Wärmelieferant die einmalige Entlastungsverpflichtung für Dezember 2022; im Übrigen auch gegenüber solchen Letztverbrauchern, die sich im Dezember 2022 gegenüber dem Erdgaslieferanten im Zahlungsverzug befinden sollten, da der Entlastungsbetrag unpfändbar und nicht aufrechenbar ist. Das bedeutet insbesondere, dass gegen den Anspruch des Letztverbrauchers auf den einmaligen Entlastungsbetrag für den Monat Dezember 2022 der Erdgaslieferant auch bei Zahlungsverzug des Kunden nicht mit Gegenansprüchen aufrechnen darf.

¹ Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

2.1 Begünstigte des Entlastungsbetrages Erdgas

Grundsätzlich antragsberechtigt sind alle Letztverbraucher², die von einem Lieferanten am Stichtag 1. Dezember 2022 beliefert werden, für jede ihrer Entnahmestellen in der Bundesrepublik Deutschland.

Grundsätzlich nicht anspruchsberechtigt sind

- Letztverbraucher für Entnahmestellen mit einer registrierenden Leistungsmessung an denen ein Jahresverbrauch von mehr als 1.500.000 Kilowattstunden entsteht,
- Letztverbraucher für Entnahmestellen, soweit sie dort Erdgas für den kommerziellen Betrieb von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen beziehen, oder
- Letztverbraucher, die zugelassene Krankenhäuser sind.

Davon ausgenommen können auch solche grundsätzlich nicht anspruchsberechtigten Letztverbraucher für ihre Entnahmestellen ausnahmsweise anspruchsberechtigt sein, wenn

- das Erdgas an der Entnahmestelle weit überwiegend im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Wohnungseigentümergeinschaft im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes beziehen,
- der Letztverbraucher eine zugelassene Pflege-, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung, Kindertagesstätte oder eine andere Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe sind, die im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuches soziale Leistungen erbringen,
- der Letztverbraucher eine staatlich, staatlich anerkannte oder gemeinnützige Einrichtungen des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs, eine Bildungseinrichtung der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts, ein eingetragener Verein organisiert ist oder
- der Letztverbraucher eine Einrichtung der medizinischen³ oder beruflichen Rehabilitation⁴, eine Werkstätte für Menschen mit Behinderung⁵, anderer Leistungsanbieter⁶ oder ein Leistungserbringer der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist.

² Letztverbraucher im Sinne von § 3 Nummer 25 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), § 2 Abs. 2 EWSG.

³ Soweit sie keine Krankenhäuser sind.

⁴ Nach § 51 SGB IX.

⁵ Nach § 219 SGB IX.

⁶ Nach § 60 SGB IX.

RLM-Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 1.500.000 Kilowattstunden müssen dem Erdgaslieferanten bis zum 31. Dezember 2022 in Textform darlegen, dass sie einer der vorgeannten Gruppen der Entlastungsberechtigten angehören.

2.2 Ermittlung des Entlastungsbetrages Erdgas

Der Entlastungsbetrag für Letztverbraucher Erdgas ist in § 2 EWSG geregelt. Demnach sollen sämtliche SLP-Kunden in Höhe eines Zwölftels des prognostizierten Jahresverbrauchs zum geltenden (Brutto-)Arbeitsreis am 1. Dezember 2022 entlastet werden. Zur Ermittlung des Jahresverbrauchs werden die Werte herangezogen, die der Lieferant im September 2022 für jeden einzelnen SLP-Letzterverbraucher prognostiziert hat. Verfügt der Lieferant über keine eigene Verbrauchsprognose, ist ersatzweise die Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers nach § 24 GasNZV, die zum 30. September 2022 gültig ist, heranzuziehen. Daneben soll der für den Monat Dezember 2022 geltende (Brutto-)Grund- und/oder Leistungspreis erstattet werden.

Umfasst von der Entlastung nach § 2 EWSG sind auch einzelne RLM-Entnahmestellen, die die unter Ziffer 2.1 erläuterten Voraussetzungen erfüllen. Der Entlastungsbetrag beträgt dort ein Zwölftel der gemessenen Netzentnahme der Monate November 2021 bis Oktober 2022 zum geltenden Preis am 1. Dezember 2022. Für Entnahmestelle, die nach dem 1. November 2021 erstmalig leitungsgebundenes Erdgas bezogen wurde, ist ein Zwölftel eines typischen Jahresverbrauchs zugrunde zu legen.

2.3 Prozess zur Erstattung des Entlastungsbetrages Erdgas an Letztverbraucher

Der Entlastungsanspruch ist spätestens mit der nächsten Verbrauchsabrechnung, in der der Dezember 2022 enthalten ist, zu verrechnen. Dabei ist der Entlastungsbetrag in der Rechnung gesondert auszuweisen. Bei SLP-Kunden, die durch die Soforthilfe bereits eine vorläufige Leistung erhalten haben, ist diese vorläufige Entlastung mit dem endgültigen Erstattungsbetrag in der Verbrauchsabrechnung zu verrechnen.

Für die gemäß § 2 Abs. 1 EWSG anspruchsberechtigten RLM-Kunden hat die Kompensation spätestens mit der ersten Abrechnung, die den Monat Dezember umfasst, zu erfolgen und ist separat auszuweisen. In der Regel erfolgt die Verrechnung somit im Dezember 2022 oder Januar 2023 für die betroffenen RLM-Kunden.

2.4 Ermittlung des vorläufigen Entlastungsbetrages Erdgas („Dezemberhilfe“)

Um eine zügige Entlastung der SLP-Letzterverbraucher zu ermöglichen, wird für die vorläufige Leistung nach § 3, soweit vorhanden, die Höhe der Abschlagszahlung für Dezember 2022 bzw. die im Dezember 2022 fällige Abschlagszahlung herangezogen. Dabei ist die zahlungswirksame Leistung im Dezember zu vorzunehmen, auch wenn diese in Einzelfällen den formalen Abschlag aus November oder Januar umfasst. Es ist jedoch sicherzustellen, dass maximal eine

Abschlagszahlung vergütet wird, auch wenn gegebenenfalls in Einzelfällen mehrere Zahlungen im Dezember anfallen.

Für RLM-Kunden sind demgegenüber keine vorläufigen Entlastungen vorgesehen, da der Gesetzgeber davon ausgeht, dass in diesem Segment eine Monatsabrechnung der Regelfall ist und damit die Hilfe bereits mit der nächsten Monatsrechnung im Januar greifen wird.

2.5 Prozess zur Erstattung des vorläufigen Entlastungsbetrages Erdgas („Dezemberhilfe“) an Letztverbraucher

Die ermittelten Beträge je Entnahmestelle eines Letztverbrauchers sind dem Kunden gutzuschreiben. Dies kann erfolgen, indem der Erdgaslieferant die Auslösung des Zahlungsvorgangs für den Monat Dezember 2022 unterlässt, z. B. durch Aussetzen der SEPA-Lastschrift, oder indem der Erdgaslieferant einen Betrag in Höhe der jeweils vereinbarten Voraus- oder Abschlagszahlung unverzüglich und spätestens bis zum 31. Dezember 2022 gesondert an den Letztverbraucher überweist.

a) Lastschrift

- Verzicht auf Einziehung des Dezemberabschlages oder unverzügliche Rücküberweisung

b) Überweisungskunden können Dezemberabschlag einbehalten

- Verzicht auf Überweisung
- Bei Überweisung des Dezemberabschlag durch Kunden (z.B. Dauerauftrag) erfolgt Verrechnung in der nächsten Verbrauchsabrechnung
- keine Pflicht zur Rücküberweisung

c) Dezember-/Januarabschlag vertraglich nicht vorgesehen (z.B. Jahresendabrechnung, Zwei-Monatsabschlag, Prepaid-Tarif u.a.)

- Verzicht auf Januarabschlag oder
- gesonderte Auszahlung des Entlastungsbetrages bis zum 31. Januar 2023
- Jahresendabrechnung gleich mit Erstattungsbetrag

2.6 Prozess zur Beantragung der Vorauszahlung gegenüber KfW

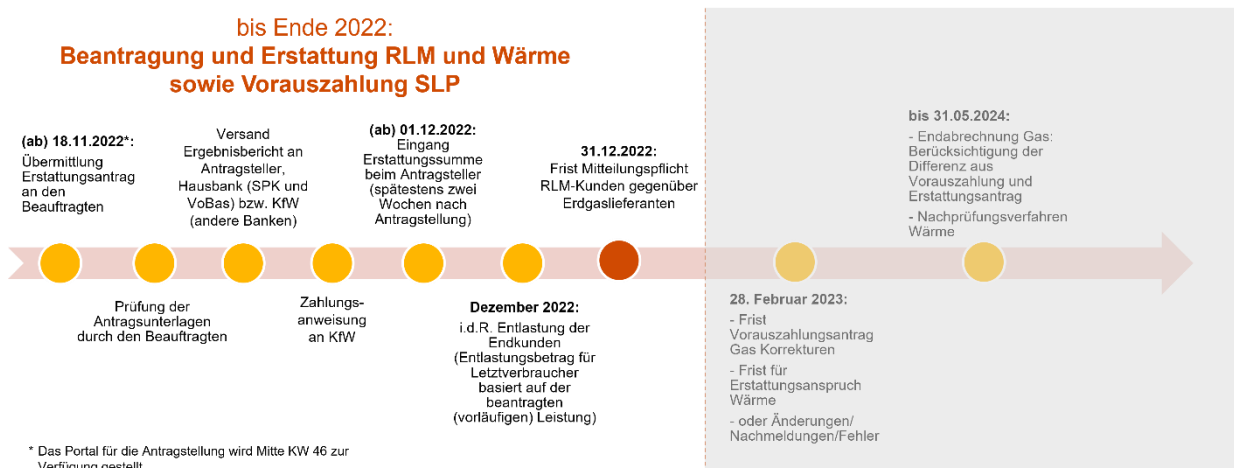
Um der Verpflichtung der Entlastung im Dezember lieferantenseitig pünktlich nachkommen zu können und Liquiditätslücken zu vermeiden, besteht neben dem Antrag der Lieferanten auf

Erstattung der Entlastungsverpflichtung für SLP-Kunden die Möglichkeit, auf Basis eines entsprechenden Antrags, eine Vorauszahlung zu erhalten. Daneben besteht auch für die RLM-Kunden ein Anspruch auf eine Vorauszahlung in Höhe der (endgültigen) Entlastungsbeträge gegenüber dem Bund. Sollten diese endgültigen Werte zum Zeitpunkt der Beantragung der Vorauszahlung noch nicht feststehen, können plausible vorläufige Werte beantragt werden. Die Korrektur erfolgt dann über die Endabrechnung.

Antragsverfahren Vorauszahlung Dezemberhilfe – EINE Anlaufstelle für den Erdgaslieferanten beim Beauftragten



Empfehlung: Am 18. November sollten die Erstattungsanträge für die Vorauszahlung vorbereitet, befüllt und eingereicht sein



Die Summe der Erstattungsbeträge gegenüber Letztverbrauchern wird im Rahmen des Antrags übermittelt. Daneben sind die der beantragten Vorauszahlung zugrunde liegende Anzahl von Letztverbrauchern, aufgeteilt nach Belieferung über ein Standardlastprofil und registrierender Leistungsmessung, und die der beantragten Vorauszahlung zugrunde liegende prognostizierte Liefermenge, aufgeteilt nach Belieferung über ein Standardlastprofil und registrierender Leistungsmessung, beizufügen. Die Informationen zu Liefermengen und Anzahl von Letztverbrauchern sind zur Plausibilisierung der beantragten Erstattungsbeträge notwendig.

Zum 1. Dezember 2022, spätestens aber zwei Wochen nach Antragstellung auf Vorauszahlung nach § 8 EWSG, soll die Auszahlung durch die KfW erfolgen. Vor Antragstellung ist der Vorauszahlungsantrag einer Prüfung hinsichtlich der Identität des Antragstellers und der Plausibilität der beantragten Zahlung durch den Beauftragten zu unterziehen. Die Aufgabe des Beauftragten im Sinne des EWSG ist vom BMWK der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PwC zugewiesen worden.

Dem Vorauszahlungsantrag, der an den Beauftragten übermittelt wird, haben die Erdgaslieferanten die Daten und Informationen gemäß § 8 Absatz 5 EWSG beizufügen. Diese sind:

1. die Höhe der beantragten Vorauszahlung,
2. die IBAN auf den Namen des Erdgaslieferanten lautenden Zahlungskontos bei einem Kreditinstitut mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland.

Zur Plausibilisierung des Entlastungsantrages sind folgende Angaben zu machen:

- die jeweils auf Arbeitspreis, Grundpreis, Umsatzsteuer und sonstige Abgaben entfallenden Teilsummen der beantragten Vorauszahlung
- die der beantragten Vorauszahlung zugrunde liegende Anzahl von Letztverbrauchern, aufgeteilt nach Belieferung über SLP und RLM
- die der beantragten Vorauszahlung zugrunde liegende prognostizierte Liefermenge, aufgeteilt nach Belieferung über SLP und RLM
- die Liefermenge des Jahres 2021 aufgeteilt nach Belieferung über SLP und RLM

Auf dieser Basis erfolgt die Plausibilisierung des beantragten Erstattungsbetrages. Der Antrag und die dafür notwendigen Informationen werden bei PwC als Beauftragten im Sinne des EWSG eingereicht. Anhand der übermittelten Informationen erfolgt die Plausibilitätsprüfung. Sollten im Rahmen der Prüfungen Unplausibilitäten auftreten, wird der Beauftragte den Kontakt zum Antragsteller aufnehmen.

Die Einrichtung des Antragsportals soll zum Ende der KW 46 erfolgen, so dass bei zeitnaher Einreichung des Antrags (möglichst noch am 18.11.2022) die Auszahlung zum 1. Dezember 2022 ermöglicht werden sollte. Anträge, die bis Anfang der KW 47 auf dem Portal gestellt werden,

sollen idealerweise bis zum 1. Dezember ausgezahlt sein. Die Antragstellung im Portal beinhaltet die Mandatierung von PwC zur Weitergabe des Ergebnisberichts an die KfW und damit zur formellen Einreichung des Vorauszahlungsantrags.

Wenn die Hausbank eine Sparkasse oder eine Raiffeisenbank ist, sendet der Beauftragte den Ergebnisbericht an die Hausbank, diese kann den Bericht in das KfW-Fördertool hochladen und den Abruf des Geldes beantragen. Privatbanken bekommen den Hinweis, dass das Geld abgerufen werden kann, der Prüfbericht wird dann an die KfW gesandt. Der Ergebnisbericht wird ebenfalls dem Antragsteller zur Information übersandt. Die KfW nimmt keine erneute oder ergänzende materielle Prüfung des Ergebnisberichts vor, sondern gleicht die Angaben mit Sanktionslisten ab, initiiert das Zustandekommen eines Fördervertrags (konkludentes Zustandekommen durch Annahme der Zahlung) und veranlasst die Zahlung an die angegebene bzw. im System hinterlegte Hausbank.

Die Beantragung kann bis zur Ausschlussfrist am 28. Februar 2023 erfolgen. Korrekturen oder Änderungen des Vorauszahlungsantrags sind dem Erdgaslieferanten innerhalb dieser Frist möglich. Innerhalb dieser Frist kann der Erdgaslieferant insbesondere Nachmeldungen vornehmen und Fehler (zum Beispiel die Doppelerfassung von Letztverbrauchern) korrigieren. Eine Fristverlängerung kann in begründeten Fällen, etwa bei unvorhergesehenen Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Erstattungshöhe, gewährt werden.

2.7 Prozess zur Endabrechnung des Entlastungsbetrages Erdgas

Anschließend erfolgt eine Endabrechnung, um eventuelle Unterschiedsbeträge zwischen Vorauszahlung und tatsächlichem Erstattungsanspruch auszugleichen.

Erdgaslieferanten, die eine Vorauszahlung nach § 8 EWSG erhalten haben, sind verpflichtet, dem Beauftragten bis zum Ablauf des 31. Mai 2024 an die Nachprüfungsadresse in elektronischer Form eine Endabrechnung vorzulegen, die die erhaltene Vorauszahlung, den Erstattungsanspruch nach § 6 EWSG und die Differenz dieser Werte ausweist. In der Endabrechnung sind die in § 8 Abs. 2 EWSG bezeichneten Angaben jeweils bezogen auf die Endabrechnung aufzunehmen. Ferner ist der Endabrechnung der Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft über das Ergebnis einer Prüfung der Endabrechnung vorzulegen.

Weiterhin haben Erdgaslieferanten, die Entlastungen nach § 2 EWSG gewährt, aber keine Vorauszahlungen beantragt haben oder konnten (RLM-Kunden), die Möglichkeit, bis zum 31. Mai 2024 einen Antrag auf Erstattung über die Hausbank bei der KfW zu stellen.

In der Praxis ist davon auszugehen, dass für die SLP-Kunden eine Vorauszahlung nach § 8 EWVG beantragt wird, so dass für die Endabrechnung die Frist bis zum 31. Mai 2024 ausgenutzt werden kann. Wohingegen die Erstattung der Entlastungsbeträge für RLM-Kunden sicherlich eher beantragt werden sollte, nämlich sobald die antragsberechtigten Kunden feststehen und die Beträge ermittelt werden konnten. Dies sollte in der Regel im Zeitraum Dezember 2022 bis Februar 2023 der Fall sein.

3 Entlastungsbetrag Wärmelieferungen

3.1 Begünstigte des Entlastungsbetrages Wärme

Anspruchsberechtigt sind Kunden, die die gelieferte Wärme zu eigenen Zwecken verbrauchen oder den Mietern zur Nutzung zur Verfügung stellen, sofern der Jahresverbrauch 1.500.000 Kilowattstunden je Entnahmestelle nicht übersteigt oder der Letztverbraucher kein zugelassenes Krankenhaus ist.

Ausnahme sind auch Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 1.500.000 Kilowattstunden anspruchsberechtigt, die

- Wärme im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Wohnungseigentümergeinschaft im Sinne des Wohnungseigentümergebietes beziehen,
- die zugelassene Pflege-, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Kindertagesstätten und andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuchs soziale Leistungen erbringen,
- die staatlich, staatlich anerkannte oder gemeinnützige Einrichtungen des Bildungs-, Wissenschafts- oder Forschungsbereichs oder eine Bildungseinrichtung der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts, ein eingetragener Verein sind,

- die Einrichtungen der medizinischen⁷ oder beruflichen Rehabilitation⁸, Werkstätten für Menschen mit Behinderung⁹, andere Leistungserbringer¹⁰ oder Leistungserbringer der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind.

Eine Mitteilungspflicht, wie im Erdgasbereich, ist für solche ausnahmsweise anspruchsberechtigten Kunden nicht vorgesehen.

Ebenfalls ist keine Stichtagsbetrachtung wie im Erdgasbereich vorgesehen.

3.2 Ermittlung des Entlastungsbetrages Wärme

Der Entlastungsbetrag beläuft sich auf die Höhe des Septemberabschlages 2022 zuzüglich eines Aufschlages von 20%. Ist der Kunde zur Zahlung eines nach einem anderen Verfahren ermittelten Abschlags verpflichtet als der Leistung von zwölf Abschlagszahlungen innerhalb eines jährlichen Abschlagszeitraums, so ist ein entsprechender monatlicher Durchschnitt zu bilden. Dieser ermittelt sich aus der Summe der Abschlagszahlungen, die der Kunde für seinen Wärmebezug im letzten Abrechnungszeitraum zu zahlen verpflichtet war, geteilt durch die Anzahl der auf diesen Abrechnungszeitraum entfallenden Monate. Sind mit der Durchschnittsbildung jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen nicht angemessen berücksichtigt, so ist der Abschlag heranzuziehen, den vergleichbare Kunden zahlen.

3.3 Prozess zur Erstattung des Entlastungsbetrages Wärme an Kunden

Die Entlastung der Kunden für den Monat Dezember hat bis zum 31. Dezember 2022 zu erfolgen und kann über den Verzicht auf eine im Dezember fällige Voraus- oder Abschlagszahlung des Kunden, einer Zahlung an den Kunden oder einer Kombination aus diesen beiden Wegen

⁷ Soweit sie keine Krankenhäuser sind.

⁸ Nach § 51 SGB IX.

⁹ Nach § 219 SGB IX.

¹⁰ Nach § 60 SGB IX.

erfolgen. Eine Aufrechnung mit offenen Forderungen gegen ihre Kunden ist den Wärmeversorgungsunternehmen nicht gestattet.

3.4 Prozess zur Beantragung der Erstattung gegenüber KfW

In Höhe der an die Kunden ausgezahlten Entlastungsbeträge besteht ein Erstattungsanspruch ggü. der KfW. Dafür muss ein Auszahlungsantrag gemäß § 9 EWVG gestellt werden, mit folgenden Angaben:

1. die Höhe der beantragten Erstattung,
2. die IBAN auf den Namen des Wärmeversorgungsunternehmens lautenden Zahlungskontos bei einem Kreditinstitut mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland.

Zur Plausibilisierung des Entlastungsantrages sind folgende Angaben zu machen:

- die der beantragten Erstattung zugrunde liegenden Kunden, zum Zweck der Plausibilisierung mit Angabe einer E-Mail-Adresse oder einer Telefonnummer und der Postanschrift des Kunden, sowie der Abschlagszahlung des Kunden für September 2022 gemäß § 4 Abs. 3 EWVG
- die Liefermenge des Jahres 2021

Die Auszahlung kann frühestens zum 1. Dezember 2022, spätestens jedoch zwei Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags bei der KfW erfolgen.

Analog zum Vorgehen im Erdgas können Wärmeversorgungsunternehmen zur Sicherstellung der Liquidität vorläufige Angaben zum Erstattungsbetrag einreichen. Diese Angaben können fortlaufend geändert und korrigiert werden. Der Antrags- und Auszahlungsprozess ist unter 2.6 beschrieben. Bei zunächst unvollständiger Antragstellung (etwa im Hinblick auf erwünschte Kundendaten im Wärmebereich) sind bis Ende Februar Änderungsanträge möglich.

4 Kundeninformation

Ungeachtet des Antragsprozesses sind Erdgaslieferanten verpflichtet, bis zum 21. November 2022 auf ihrer Internetseite allgemein über die einmalige Entlastung für den Monat Dezember 2022 nach dem EWVG (§ 2 Abs. 1 bis 3 und § 3) zu informieren. Die Informationen müssen einfach auffindbar sein und einen Hinweis auf den kostenmindernden Nutzen von Energieeinsparung enthalten und darauf hinweisen, dass die Entlastung aus Mitteln des Bundes finanziert wird. Kundenanschriften sind nicht zwingend erforderlich.

Informationspflichten im Zusammenhang mit Preisänderungen (§ 5 Abs. GasGVV, § 41 Abs. 5 EnWG) kommen dagegen ausdrücklich nicht zur Anwendung.

Wärmeversorgungsunternehmen sind verpflichtet, ihre Kunden spätestens zwei Wochen nach Inkrafttreten des EWVG über die Entlastungsverpflichtung zu informieren und darauf

hinzuweisen, dass die Entlastung aus Mitteln des Bundes finanziert wird. Dies kann über die Internetseite oder durch Mitteilung in Textform an den Kunden erfolgen.

5 Vorbereitungsschritte der Lieferanten für die Antragstellung

1. Ermittlung der Summe der Abschlagszahlungen (und damit vorläufigen Leistungen) der SLP-Kunden Erdgas im Dezember 2022; der Betrag ist auf Grundpreis, Arbeitspreis, Umsatzsteuer und Abgaben aufzuteilen
2. Vorermittlung der potentiell anspruchsberechtigten RLM-Kunden
3. Ermittlung der Erstattungen für Wärmeversorgungskunden gemäß § 4 EWVG mit Kundenliste inklusive Angaben zum Erstattungsbetrag und Verbrauch
4. Zusammenstellung der Daten gemäß § 8 Absatz 4 EWVG, insbesondere Mengendaten zur Plausibilisierung der Abschlagszahlung

6 Fragen und Antworten

6.1 Allgemeine Fragen

Woran ist die Grenze eines Jahresverbrauchs von über 1,5 Mio. kWh zu bemessen? An dem Kalenderjahr oder dem Abrechnungsjahr?

Zu dieser Frage ist das Gesetz nicht eindeutig. Wir befinden uns zur Klärung dieser Frage im Austausch mit dem BMWK.

6.2 Ermittlung des Entlastungsbetrages

6.2.1 Entlastungsanspruch Erdgas

Wer ist für den Entlastungsbetrag Erdgas anspruchsberechtigt?

- Sind Kommunen und Landkreise anspruchsberechtigt?

Kommunen und Landkreise sind grundsätzlich nicht vom Kreis der Anspruchsberechtigten ausgeschlossen.

- Sind Eigenbetriebe anspruchsberechtigt?

Berechtigt sind grundsätzlich Letztverbraucher i.S.v. § 3 Nr. 25 EnWG. Letztverbraucher sind natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen. Voraussetzung ist folglich, dass ein Kaufvertrag über Energie zwischen zwei Vertragsparteien vorliegt. Daher ist grundsätzlich auch ein Eigenbetrieb oder eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung einer Kommune oder eines Landkreises, soweit er die weiteren Voraussetzungen erfüllt, nicht vom Kreis der Anspruchsberechtigten ausgeschlossen. Wir gehen diesbezüglich davon aus, dass der Gesetzgeber mit dem Begriff Entnahmestelle eine Marktlokation meint.

- Sind privatrechtliche Unternehmen in staatlichem Mehrheitsbesitz anspruchsberechtigt?

Auch solche Unternehmen sind nicht vom Kreis der Anspruchsberechtigten ausgeschlossen.

- Besteht ein Entlastungsanspruch für den Eigenverbrauch von Versorgungsunternehmen?

Mangels eines vertraglichen Versorgungsverhältnisses zwischen einem Lieferanten und einem Letztverbraucher, besteht kein Entlastungsanspruch für den Eigenverbrauch von Versorgungsunternehmen. Anders ist dies zu beurteilen, wenn es sich um getrennte juristische

Personen, d.h. beispielsweise Tochterunternehmen handelt, da dort eine vertragliche Lieferbeziehung besteht.

Wie ist mit RLM-Kunden umzugehen, die über mehrere Entnahmestellen verfügen, die teilweise über, teilweise unter der Grenze von 1,5 Mio. kWh/a liegen?

Gemäß § 2 Abs. 1 S. 1, S. 3 EWSG besteht ein Anspruch auf den Entlastungsbetrag für jede Entnahmestelle, die die Anforderungen erfüllt. Das heißt, dass es nicht darauf ankommt, ob ein Letztverbraucher einen Verbrauch von insgesamt 1,5 Mio. kWh/a hat, sondern es ist jede Entnahmestelle des Letztverbrauchers einzeln zu betrachten. Wir gehen diesbezüglich davon aus, dass der Gesetzgeber mit dem Begriff Entnahmestelle eine Marktlokation meint.

Ein RLM-Kunde ist nach dem Wissen des Lieferanten anspruchsberechtigt, hat gegenüber dem Lieferanten aber noch nicht die Anspruchsberechtigung gem. § 2 Abs. 1 S. 5 EWSG angezeigt. Sollte der Lieferant den Kunden auf seinen Anspruch aufmerksam machen?

Anspruchsberechtigte RLM-Kunden müssen bis zum 31. Dezember 2022 in Textform gegenüber dem Lieferanten mitteilen, dass sie anspruchsberechtigt sind. Lieferanten können Ihre RLM-Kunden proaktiv auf ihren Anspruch aufmerksam machen, damit etwa das Erstattungsverfahren nicht dadurch verzögert wird, dass einige Kunden die Frist bis zum 31. Dezember 2022 ausreizen. RLM-Kunden, die diese Frist verstreichen lassen, haben keinen Anspruch auf die Erstattungsleistung. Eine Verpflichtung zur Information der RLM-Kunden über die allgemeinen Informationspflichten hinaus besteht nicht.

Inwieweit sind Lieferanten verpflichtet, die Anspruchsberechtigung von RLM-Kunden > 1,5 Mio. kWh/a, die ausnahmsweise anspruchsberechtigt sind, zu prüfen?

Stellt sich nach der Leistung des Entlastungsbetrags heraus, dass ein Letztverbraucher nicht anspruchsberechtigt war, kann die Leistung grundsätzlich nach bereicherungsrechtlichen Vorschriften zurückgefordert werden. Das mit der Durchsetzung des Rechtsanspruchs verbundene Risiko sowie das Insolvenzrisiko trägt dabei aber der Lieferant. Dieser hat unterdessen gegenüber dem Staat ebenfalls nur einen Erstattungsanspruch, insoweit gegenüber dem Letztverbraucher auch ein Anspruch bestand, sodass auch der Staat dafür nicht einzustehen hat bzw. zu viel geleistete Zahlungen gegenüber dem Lieferanten zurückfordern könnte. Es ist daher im Interesse des Lieferanten, die Anspruchsberechtigung eines jeden Letztverbrauchers so gut wie möglich zu überprüfen.

Wie ist bezüglich des Erstattungsanspruchs mit Lastgangkorrekturen bei RLM-Kunden umzugehen?

Lastgangkorrekturen können jedenfalls bis zum Ablauf des 31. Mai 2024 im Rahmen der Endabrechnung berücksichtigt werden. Für den Fall, dass eine Lastgangkorrektur erst nach der Endabrechnung nach Ablauf der Frist zur Endabrechnung erfolgt, sieht das Gesetz keine Regelungen vor.

Umfasst der Entlastungsbetrag auch für RLM-Kunden den Brutto-Arbeits- und Grundpreis, einschließlich aller enthaltenen Steuern, Abgaben und Umlagen?

In dem Gesetz wird nicht ausdrücklich erwähnt, ob es sich dabei um den Bruttopreis handeln soll. Da aber keine Preisbestandteile ausdrücklich ausgeschlossen werden, ist davon auszugehen, dass die hoheitlich bedingten Kostenbestandteile, die üblicherweise im Arbeitspreis enthalten sind, von dem Erstattungsanspruch umfasst sind. Zwischen RLM- und SLP-Kunden wird insoweit keine Unterscheidung gemacht. Auch für RLM-Kunden besteht daher ein Anspruch auf die Entlastung in Höhe des Bruttopreises. In jedem Fall sind bei der Antragstellung die Erstattungsbeträge nach Grundpreis, Arbeitspreis, Umsatzsteuer und sonstigen Abgaben aufzuteilen.

Welche Verbrauchsprognose ist für die Berechnung des Entlastungsbetrages bei SLP-Kunden grundsätzlich zugrunde zu legen?

Grundsätzlich soll ein Zwölftel des Jahresverbrauchs, den der Erdgaslieferant im Monat September 2022 prognostiziert hat, herangezogen werden. Ergibt sich aus den Umständen des Einzelfalls nichts anderes, ist dies in der Regel der Verbrauch, der der Berechnung der Abschlagszahlung zugrunde liegt und der sich in der Regel an dem Vorjahresverbrauch orientiert.

Wie sind Kunden zu behandeln, deren Jahresverbrauchsprognose im September besonders gering war, weil diese bspw. möglichst geringe Abschlagszahlungen erzielen wollten oder zu diesem Zeitpunkt noch in einer kleineren Wohnung lebten?

Das Gesetz sieht dafür keine Sonderregelungen vor. Diese Kunden erhalten einen Entlastungsanspruch nur auf den im September prognostizierten Jahresverbrauch. Die Höhe der vorläufigen Leistung kann davon abweichen.

Welcher Verbrauch ist für die Berechnung des Entlastungsbetrages bei monatlich abgerechneten SLP-Kunden, für die keine Verbrauchsprognose vorliegt, anzunehmen?

Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist, falls der Lieferant über keine eigene Verbrauchsprognose verfügt, 1/12 der SLP-Prognose nach § 24 Abs. 1 und 4 GasNZV, die am 30. September 2022 gilt, heranzuziehen. Liegt also für monatlich abgerechnete SLP-Kunden für September 2022 keine (vertraglich vereinbarte) Jahresverbrauchsprognose, ist die SLP-Prognose heranzuziehen.

Welcher Stand des Grundpreises ist heranzuziehen?

Der Stand von Dezember. In dieser Hinsicht weicht das Gesetz von dem Vorschlag der ExpertInnenkommission ab. Diese hatte den Grundpreis per Stand September vorgeschlagen.

6.2.2 Entlastungsanspruch Wärme

Wer ist für den Entlastungsbetrag Wärme anspruchsberechtigt?

- Sind Kommunen und Landkreise anspruchsberechtigt?

Kommunen und Landkreise sind grundsätzlich nicht vom Kreis der Anspruchsberechtigten ausgeschlossen.

- Sind Eigenbetriebe anspruchsberechtigt?

Berechtigt sind grundsätzlich Kunden von Wärmeversorgungsunternehmen. Voraussetzung ist folglich, dass ein Liefervertrag über eine Wärmelieferung zwischen zwei Vertragsparteien vorliegt. Daher ist grundsätzlich auch ein Eigenbetrieb oder eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung einer Kommune oder eines Landkreises, soweit er die weiteren Voraussetzungen erfüllt, nicht vom Kreis der Anspruchsberechtigten ausgeschlossen.

- Sind privatrechtliche Unternehmen in staatlichem Mehrheitsbesitz anspruchsberechtigt?

Auch solche Unternehmen sind nicht vom Kreis der Anspruchsberechtigten ausgeschlossen.

Enthält der Entlastungsanspruch bei sog. Wärmedirektservices, die die Abrechnung des Vermieters mit den Mietern als Service enthalten, auch Kostenbestandteile, wie Servicegebühren oder Gerätemiete?

Nach dem Gesetz sind zu leistende Zahlungen für Wärmelieferungen erstattungsfähig. Fraglich ist daher, ob Kostenbestandteile, die nicht unmittelbar mit der Wärmelieferung zusammenhängen, wie Servicegebühren oder Gerätemieten erstattungsfähig sein können. Die Idee der Regelung ist es allerdings, im Sinne einer klaren und effizienten Umsetzung an dem feststehenden

und einfach aus der Buchhaltung verfügbaren September-Abschlag anzusetzen. Ein Abzug bestimmter Positionen ist dabei nicht angedacht. Überdies gehört zur vollständigen Erbringung der Wärmeversorgung in der Regel auch ein Kostenelement für Messung und Abrechnung, so dass grundsätzlich keine Kostenbestandteile herauszurechnen seien. Das BMWK teilt diese Auffassung.

Fallen Kältelieferungen auch in den Anwendungsbereich?

Nein, in den Anwendungsbereich fallen nur Wärmelieferungen.

6.3 Vorläufiges Entlastungsverfahren ggü. Kunden

6.3.1 Vorläufige Leistung Erdgas

Wie ist die Höhe der vorläufigen Leistung zu ermitteln? Entspricht die Höhe des Entlastungsbeitrags nach § 2 EWSG der Höhe der vorläufigen Leistung nach § 3 EWSG? Wie verhält es sich mit der vorläufigen Leistung bei Lieferanten, die aufgrund rollierender Abrechnung keine Abschlagszahlung vereinbart haben?

Der Lieferant ist verpflichtet, gegenüber SLP-Letzterverbrauchern eine vorläufige Leistung zu erbringen, § 3 Abs. 1 S. 1 EWSG.

Ist eine Voraus- oder Abschlagszahlung für den **Monat Dezember 2022** vertraglich vereinbart **kann** die vorläufige Leistung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 EWSG dadurch erbracht werden, dass der Lieferant

- die Auslösung des Zahlungsvorgangs auf die Voraus- oder Abschlagszahlung für den Monat Dezember 2022 unterlässt (d.h. den Lastschriftzug verhindert),
- auf die Überweisung einer vereinbarten Vorauszahlung oder Abschlagszahlung durch den Letztverbraucher verzichtet oder
- die Voraus- oder Abschlagszahlung für den Monat Dezember 2022 **unverzüglich** (ohne schuldhaftes Zögern) gesondert an den Letztverbraucher zurücküberweist.

Veranlasst der Kunde selbst, ist die Zahlung mit der nächsten Abrechnung zu verrechnen, § 3 Abs. 2 S. 2 EWSG.

Ist keine Voraus- oder Abschlagszahlung für den Monat Dezember 2022 aber für den **Monat Januar 2023** vertraglich vereinbart, **kann** die vorläufige Leistung gem. § 3 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 2 S. 2 EWSG dadurch erbracht werden, dass der Lieferant

- die Auslösung des Zahlungsvorgangs auf die Voraus- oder Abschlagszahlung für den Monat Januar 2023 unterlässt (d.h. den Lastschriftzug verhindert) oder

- die Voraus- oder Abschlagszahlung für den Monat Januar 2023 **unverzüglich** (ohne schuldhaftes Zögern) gesondert an den Letztverbraucher zurücküberweist.

Veranlasst der Kunde selbst, ist die Zahlung mit der nächsten Abrechnung zu verrechnen, § 3 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 2 S. 3 EWSG.

Hat sich die Verbrauchsprognose in diesen Fällen im Vergleich zu September erhöht oder zahlt der Letztverbraucher einvernehmlich einen höheren Abschlag, ohne, dass dem eine erhöhte Verbrauchsprognose zugrunde liegt¹¹, ist die vorläufige Leistung demnach höher als der Entlastungsbetrag nach § 2 EWSG. Diese Überzahlung an den Kunden ist diesem in der folgenden Abrechnung zu verrechnen bzw. auszugleichen, § 3 Abs. 1 S. 2, S. 3 EWSG.¹²

Hat sich die Verbrauchsprognose im Vergleich zu September verringert, ist die vorläufige Leistung niedriger als der Entlastungsbetrag. Diese Unterzahlung ist dem Letztverbraucher in der Abrechnung zu verrechnen bzw. auszugleichen, § 3 Abs. 1 S. 2, S. 3 EWSG.

In Fällen, die nicht davon erfasst sind, d.h. solche, in denen weder im Dezember noch im Januar eine Voraus- oder Abschlagszahlung vereinbart ist, ist der Entlastungsbetrag bis zum 31. Januar 2023 gesondert an den Letztverbraucher **auszuzahlen**, § 3 Abs. 3 Nr. 2 EWSG. In diesen Fällen entspricht die vorläufige Leistung dem Entlastungsanspruch nach § 3 EWSG.

Abgesehen von diesen Fällen können Gaslieferanten stattdessen auch bei der vorläufigen Leistung eine Ermittlung entsprechend der endgültigen Leistung nach § 2 Abs. 2 S. 2 und 3 vornehmen.¹³ Dies ist beispielsweise sinnvoll, wenn im Dezember oder Januar die Endabrechnung erfolgt.

In diesen Fällen entspricht die vorläufige Leistung dem Entlastungsbeitrag.

¹¹ Im Einzelfall durch Auslegung zu prüfen ist, ob die Erhöhung der Abschlagszahlung als Erhöhung der Verbrauchsprognose zu werten ist.

¹² Vgl. auch BT-Drs. 20/4373, S. 28f.

¹³ BT-Drs. 20/4373, S. 28f.

Darf die Differenz zwischen der vereinbarten Abschlagszahlung und dem Erstattungsbetrag per Lastschrift auf dem Konto des Kunden belastet werden?

Nach dem Wortlaut des Gesetzes „kann“ die vorläufige Leistung in der oben dargestellten Weise erbracht werden. Dies eröffnet einen gewissen Auslegungsspielraum. Laut der Gesetzesbegründung soll die Möglichkeit bestehen, die vorläufige Leistung in Höhe des endgültigen Erstattungsbeitrags zu leisten.¹⁴ Nach unserem Erachten spricht nichts dagegen, die verbleibende Differenz zur vereinbarten Abschlagszahlung dem Kunden zu belasten, da dies keine Schlechterstellung gegenüber den anderen Varianten darstellt.

Oftmals wird die Abschlagszahlung für Dezember erst im Januar fällig. Ist nicht eigentlich der Abschlag, der im Dezember fällig wird, gemeint?

Der Gesetzeswortlaut spricht zwar eindeutig von der Abschlagszahlung für den Monat Dezember. Ziel des Gesetzes ist aber eine Entlastung, die den Letztverbraucher i.d.R. spätestens zum 31. Dezember 2022 erreicht.¹⁵ Nach unserem Ermessen ist es daher gleichwertig, auf den Abschlag bspw. für November zu verzichten, soweit die Entlastungswirkung möglichst im Dezember eintritt.

6.3.2 Kompensationsleistung Wärme

Sind Wärmekunden, die im September noch keine Kunden waren, anspruchsberechtigt?

Gesetz sowie Gesetzesbegründung machen dazu zwar keine ausdrücklichen Angaben, so fehlt es insbesondere an einer alternativen Berechnungsmethode für diesen Fall. Es ist aber nicht davon auszugehen, dass der Gesetzgeber diese Kunden ausschließen wollte. Insofern lassen sich u.E. die alternativen Berechnungsmethoden, die für den Fall, dass es in sonstigen Fällen an einem Septemberabschlag fehlt, vorgesehen sind, zur Ermittlung des Erstattungsbetrags für solche Kunden heranziehen.

¹⁴ BT-Drs. 20/4373, S. 28f.

¹⁵ BT-Drs. 20/4373, S. 28f.

Wie ist die Kompensationsleistung bei weniger als zwölf Abschlägen zu berechnen?

In diesem Fall ist ein entsprechender monatlicher Durchschnitt zu bilden. Dies erfolgt, indem die Summe aller Abschlagszahlung einer einjährigen Abrechnungsperiode durch zwölf geteilt wird.

Beispiel:

10 Abschlagszahlungen in einem Jahr zu je 100 €

$100 \text{ €} * 10 \text{ Abschlagszahlungen} / 12 = 83,33 \text{ €} * 1,2 = 100 \text{ €}$ Kompensationsleistung

Wie ist die Kompensationsleistung bei bspw. monatlicher Abrechnung zu berechnen?

In diesem Fall ist ebenfalls ein entsprechender monatlicher Durchschnitt zu bilden. In diesem Fall sollte die Summe von Abschlagszahlungen, die einem Abrechnungszeitraum von einem Jahr entsprechen durch zwölf geteilt werden.

Beispiel:

Abrechnungszeitraum Oktober 2021 bis September 2022

Summe der Abrechnungszahlungen = 1.800 €

$1.800 \text{ €} / 12 = 150 \text{ €} * 1,2 = 180 \text{ €}$

6.4 Erstattungsverfahren Bund ggü. Erdgas- und Wärmelieferanten

6.4.1 Erstattungsverfahren für Erdgaslieferanten

In welcher Höhe besteht Anspruch auf die Vorauszahlung?

Für Zahlungen an RLM-Letzterverbraucher: In der Höhe der Entlastungsbeträge, § 7 S. 1 Alt. 1 EWVG.

Für vorläufige Leistungen an SLP-Letzterverbraucher nach § 3 EWVG **in der Höhe der tatsächlich gewährten vorläufigen Leistungen**, § 7 S. 1 Alt. 2 EWVG. Das bedeutet, dass nicht auf der einen Seite eine Vorauszahlung in Höhe der theoretisch möglichen vorläufigen Leistung in Höhe der vereinbarten Dezemberabschläge beantragt werden sollte, wenn tatsächlich nur in der Höhe des Entlastungsbetrags an die Letzterverbraucher geleistet werden soll. Andernfalls wäre die zu viel erlangte Vorauszahlung gegenüber dem Bund als Leistung ohne Rechtsgrund zurückzugewähren.

Kann auch für RLM-Kunden bereits vor der Endabrechnung eine Vorauszahlung beantragt werden?

Ja, in der Höhe der (voraussichtlichen) Entlastungsbeträge, § 7 S. 1 Alt. 1 EWSG. Sollten die endgültigen Entlastungsbeträge zur Antragstellung nicht bekannt sein, kann dieser Wert auch abgeschätzt und beantragt werden. Eine entsprechende Korrektur hat zu erfolgen, wenn der endgültige Entlastungsbetrag ermittelt werden kann.

Was ist, wenn nicht alle benötigten Kundendaten vorliegen? Ist es möglich, einen einmal eingereichten Antrag zu ändern bzw. korrigieren?

Es ist möglich, Anträge auf der Basis vorläufiger Zahlen zu stellen. § 8 Abs. 3 S. 5 EWSG sieht vor, dass Überzahlungen, die sich aus einer Änderung des Vorauszahlungsantrags ergeben, innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Beauftragten zurückzuzahlen hat. § 8 Abs. 4 S. 5 EWSG sieht vor, dass auch Änderungen von Vorauszahlungsanträgen erneut die Prüfung nach § 8 Abs. 4 S. 1-4 EWSG durchlaufen müssen. Fristende für eine Änderung des Antrags auf Vorauszahlung ist insofern der 28. Februar 2023, da bis zu diesem Datum der Prüfantrag gestellt werden muss. Nach diesem Datum ist eine Korrektur nur noch im Rahmen der Endabrechnung möglich. Entsprechendes gilt für Auszahlungsanträge von Wärmeversorgungsunternehmen nach § 9 EWSG.

Ist die Weitergabe der benötigten Kundendaten datenschutzkonform?

Im Rahmen der Antragsverfahren werden an den Beauftragten nach § 8 Abs. 5 EWSG keine personenbezogenen, sondern nur aggregierte Daten übermittelt. Insofern bestehen keine datenschutzrechtlichen Bedenken.

6.4.2 Erstattungsverfahren für Wärmelieferanten

Ist die Weitergabe der benötigten Kundendaten datenschutzkonform?

Im Rahmen des Antragsverfahrens nach § 9 Abs. 5 EWSG werden an den Beauftragten zwar auch personenbezogene Daten übermittelt. Dies stellt eine Verarbeitung dieser Daten im Sinne von Art. 3 DSGVO dar. Die Verarbeitung der Daten ist nach Art. 6 DSGVO aber u.a. rechtmäßig, soweit die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt. Die Erforderlichkeit ist aufgrund der gesetzlichen Vorgabe im EWSG gegeben.

Muss zur Beantragung der Erstattung beim Bund zunächst von meinen Kunden, falls noch nicht vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse eingeholt werden?

Sollten dem Wärmelieferanten zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Telefonnummern oder E-Mail-Adressen vorliegen, ist fraglich ob deswegen der Antrag abgelehnt wird. Der Beauftragte ist befähigt, im Zweifelsfall andere Auskünfte zur Plausibilisierung des Antrags einzufordern. In Betracht kommt auch eine vorbehaltliche Auszahlung durch den Bund unter der Bedingung der Nachlieferung dieser Kontaktdaten.

7 FAQ-Liste des BMWK¹⁶

Warum ist eine Soforthilfe notwendig?

Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine hat die ohnehin angespannte Lage auf den Energiemärkten drastisch verschärft und im Jahresverlauf 2022 zum Teil zu extremen Preissteigerungen bei Haushalten und Unternehmen geführt. Auch wenn die Großhandelspreise zuletzt zurückgegangen sind, bleibt die weitere Entwicklung unsicher. Private Verbraucher und Unternehmen müssen weiter mit um ein Vielfaches höheren Preisen für Gas und Fernwärme (die häufig aus Erdgas erzeugt wird) rechnen und planen.

Die Abfederung der teilweise erheblichen Mehrbelastungen ist daher dringend geboten und nicht zuletzt wichtig für den sozialen Zusammenhalt und für die Stabilität der Volkswirtschaft. Mit dem heutigen Kabinettsbeschluss setzt die Bundesregierung den ersten Teil der Empfehlungen des Zwischenberichts der von der Bundesregierung eingesetzten ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme vom 10. Oktober 2022 um. An der Umsetzung der Strom- und Gaspreisbremse wird mit Hochdruck gearbeitet. Diese folgt in einem nächsten Schritt.

Wer erhält die Soforthilfe?

Die Soforthilfe dient als finanzielle Überbrückung für alle Kunden, für die eine Gas- und Wärmepreisbremse ab März 2023 umgesetzt wird.

Dies sind in Bezug auf Gas:

- Letztverbraucher, die über Standardlastprofile (SLP) abgerechnet werden Haushalte, also private Verbraucherinnen und Verbraucher, sind SLP-Kunden.
- Letztverbraucher, die über eine registrierende Leistungsmessung (RLM) abgerechnet werden und deren Jahresverbrauch 1.5 Mio. kWh Gas nicht überschreitet, soweit sie das Erdgas nicht für den kommerziellen Betrieb von Strom- oder Wärmeerzeugungsanlagen nutzen.
- Letztverbraucher, die im Gesetz ausdrücklich genannt sind.

In Bezug auf Wärme sind dies alle Kunden, die mit einem Wärmeversorgungsunternehmen einen Wärmeliefervertrag abgeschlossen haben und deren Jahresverbrauch 1,5 Mio. kWh Wärme nicht überschreitet. Unabhängig vom Jahresverbrauch sind zudem Kunden erfasst, die die

¹⁶ <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/F/faq-dezember-soforthilfe-im-gas-und-warmebereich.html>

bezogene Wärme im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum an ihre Mieter weitergeben sowie staatliche, staatlich anerkannte oder gemeinnützige Einrichtungen des Bildungs- Wissenschafts- und Forschungsbereichs.

Wie funktioniert die Soforthilfe? Heißt das, dass die Abschlagszahlung Dezember schlicht entfällt?

Die Soforthilfe schafft einen Ausgleich für die gestiegenen Gas- und Wärmerechnungen und überbrückt die Zeit bis zur geplanten Einführung der Gaspreisbremse im Frühjahr. Dafür sollen Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas sowie Wärmekunden eine einmalige Entlastung erhalten.

Konkret entfällt für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas, die SLP-Kunden sind, im Dezember 2022 die Pflicht, eine vertraglich vereinbarte Voraus- oder Abschlagszahlung zu leisten. Beträge, die Letztverbraucher freiwillig dennoch zahlen, sind in der nächsten Rechnung vom Erdgaslieferanten zu berücksichtigen. In Bezug auf Wärmelieferungen sind Wärmeversorgungsunternehmen zu einer finanziellen Kompensation ihrer Kunden für deren im Dezember 2022 zu leistenden Zahlung verpflichtet. Diese ist bis 31. Dezember 2022 zu leisten. Dem Wärmeversorgungsunternehmen bleibt es überlassen, ob es die Kompensation durch einen Verzicht auf eine im Dezember fällige Voraus- oder Abschlagszahlung des Kunden, eine Zahlung an den Kunden oder eine Kombination aus beiden Elementen an den Kunden leistet.

Der Verzicht auf die Voraus- oder Abschlagszahlung bzw. die finanzielle Kompensation im Dezember dient dazu, dass den Verbraucherinnen und Verbrauchern die Entlastung bereits in diesem Winter zugutekommt.

Was gilt für Mieter? Nicht alle Mieter haben ja einen eigenen Gaszähler in der Mietwohnung?

Im Verhältnis Mieter- Vermieter gelten verschiedene Besonderheiten.

So ist bei Mietverhältnissen ist die Besonderheit zu beachten, dass viele Mieter keinen eigenen Gaszähler in ihrer Mietwohnung haben. In diesem Fall gibt es kein direktes Vertragsverhältnis zwischen Gaslieferant und Mieter, sondern die Abrechnungen erfolgen hier zwischen Gaslieferant und Vermieter und dann über die Heizkostenabrechnung im Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter. Folglich gelten in diesen Mietverhältnissen auch Besonderheiten für die Soforthilfe im Dezember.

Viele Vermietende haben die monatliche Vorauszahlung noch nicht an die gestiegenen Energiepreise angepasst. In diesem Fall kommen die höheren Preise im Rahmen der Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2022 auf die Mieterinnen und Mietern zu, die aber erst im Jahr 2023 erstellt wird. Der Vorschlag der Bundesregierung sieht deshalb vor, dass Vermietende die

Entlastung mit der nächsten jährlichen Betriebskostenabrechnung an die Mieterinnen und Mieter weitergeben, wenn die monatlichen Vorauszahlungen noch nicht angepasst worden sind. Damit profitieren Mieterinnen und Mieter von der Entlastung zu dem Zeitpunkt, in dem sie die gesamte Preissteigerung des Jahres 2022 durch eventuelle Nachzahlungen tragen müssten.

Weitere Besonderheiten gelten für Mieterinnen und Mieter, bei denen die Betriebskostenvorauszahlung wegen gestiegener Gas- oder Wärmekosten in den letzten neun Monaten vor Inkrafttreten des Gesetzes bereits erhöht wurde. Diese Mieterinnen und Mieter müssen den Erhöhungsbetrag im Dezember nicht bezahlen. In Gebäuden mit Gaszentralheizung muss ein Viertel der im Dezember 2022 anfallenden Betriebskosten nicht bezahlt werden, wenn der Mietvertrag in den letzten neun Monaten neu geschlossen wurde. Denn bei Neuverträgen ist davon auszugehen, dass die Höhe der Betriebskostenvorauszahlung dem aktuellen Preisniveau entspricht.

Wie hoch ist die Entlastung?

Die endgültige Höhe der Entlastung wird erst im Rahmen der nächsten Rechnung ausgewiesen. Sie berechnet sich bei SLP-Kunden anhand von einem Zwölftel des prognostizierten Jahresverbrauchs, der den September 2022 umfasste, multipliziert mit dem im Dezember 2022 gültigen, zwischen Letztverbraucher und Erdgaslieferanten vertraglich vereinbarten Arbeitspreis ergänzt um ein Zwölftel des Grundpreises. Im Rahmen der turnusmäßigen Jahresrechnung erfolgt zudem ein Abgleich zwischen der nicht geleisteten Voraus- oder Abschlagszahlung für Dezember und dem endgültigen Betrag der einmaligen Entlastung. Der Differenzbetrag ist jeweils auszugleichen.

Im Bereich Wärme erfolgt aufgrund anderer Vertragsstrukturen als bei leitungsgebundenem Erdgas die Entlastung für den Dezember durch eine pauschale Zahlung, die sich an der Höhe des im September gezahlten Abschlags bemisst.

Was konkret muss der Verbraucher jetzt tun?

Wenn Verbraucherinnen und Verbraucher ihrem Gaslieferanten einen Einzugs-Ermächtigung erteilt haben, dann müssen sie nichts weiter tun. Dann ist der Lieferant in der Pflicht.

Wenn Verbraucherinnen und Verbraucher z. B. einen Dauerauftrag erteilt haben, dann kann ein Dauerauftrag nur durch die Verbraucherinnen und Verbraucher selbst angepasst werden. Dann müsste dieser für Dezember geändert werden. Anderenfalls wird der zu viel überwiesene Betrag in der Jahresabrechnung verrechnet.

Wenn Verbraucherinnen und Verbraucher monatlich eine Überweisung selbst vornehmen, müssen sie dies im Dezember nicht tun.

Bei Mietenden und in Wohnungseigentümergeinschaften gelten die o.g. Besonderheiten. Hier muss der Vermietende bzw. die WEG informieren und die Entlastung kommt dann im Rahmen der Heizkostenabrechnung.

Mieter, deren Abschläge seit dem Februar erhöht wurden oder die seit dem Februar einen neuen Mietvertrag geschlossen haben, sollten sich ihrer Optionen in Bezug auf den Dezemberabschlag bewusst sein. Sie können ihre Überweisung des Abschlages entsprechend kürzen oder um eine Erstattung des überzahlten Betrages bitten. Sie können aber auch untätig bleiben. In diesem Fall wird der Vermieter den überzahlten Betrag im Rahmen der Betriebskostenabrechnung berücksichtigen.

Was gilt bei Wohnungseigentum oder Eigentum von alleinstehenden Häusern?

Für Wohnungseigentümergeinschaften gilt Vergleichbares wie für Vermietende/Mietende. Maßgeblich ist, ob man einer Wohnungseigentümergeinschaft angehört oder nicht.

Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer hat die Entlastung im Rahmen der Jahresabrechnung an die Wohnungseigentümer weiterzugeben. Die Höhe der Entlastung der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer ist in der Jahresabrechnung auszuweisen. Die Informationspflichten für Vermieter gelten für die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer entsprechend. Ist eine Eigentumswohnung vermietet, informiert der Vermieter, nachdem er die Informationen von der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer erhalten hat, unverzüglich den Mieter.

Wenn es um einen einzelnen Eigentümer (Alleineigentümer) eines einzelnen Hauses geht, dann ist dieser „normaler Verbraucher“ und bekommt seine Gasrechnung von seinem Gaslieferanten. Ergo: es gibt im Dezember eine Soforthilfe.

Gibt es dann aber noch einen Sparanreiz, wenn der Dezember-Abschlag pauschal entfällt?

Durch die pauschale vorläufige Entlastung beim Dezemberabschlag werden Verbraucher unmittelbar während der Heizperiode entlastet und damit dann, wenn die Entlastung für viele wirklich nötig ist.

Missbrauchsmöglichkeiten werden dadurch eingegrenzt, dass beim Erdgas mit der nächsten Rechnung eine genaue Abrechnung auf Grundlage von einem Zwölftel eines prognostizierten Jahresverbrauchs stattfindet. Maßgebliche Bezugsgröße für dieses Zwölftel ist bei SLP-Kunden grundsätzlich die im Monat September 2022 angewendete Prognose des Jahresverbrauchs, die mit den Preisen vom Dezember 2022 multipliziert wird. Dadurch bleiben Einsparanreize erhalten. Bei der Wärme wird grundsätzlich auf den Betrag des im September 2022 an das Wärmeversorgungsunternehmen geleisteten Abschlag abgestellt. Dieser wird um einen

Anpassungsfaktor von 20 Prozent erhöht, um Preissteigerungen zwischen September und Dezember abzubilden.

Wieso bekommen denn alle die Soforthilfe, also auch die Vermögenden, das ist doch ungerecht?

Für die Bundesregierung steht an oberster Stelle, gerade die Letztverbraucher schnell spürbar zu entlasten. Dies ist auch eine Empfehlung der Expertenkommission Gas, die die Bundesregierung mit der Soforthilfe Dezember umsetzt.

Die Soforthilfe ist hierfür ein Instrument, welches schnell und praktische umsetzbar ist, um die Verbraucherinnen und Verbraucher und kleine Betriebe im Monat Dezember 2022 zu entlasten.

Wann tritt die Regelung in Kraft?

Das Gesetz soll nun zügig im parlamentarischen Verfahren verabschiedet werden, wobei selbstverständlich dem Parlament die genaue Zeitplanung vorbehalten ist. Ziel, ist es, dass möglichst bereits ab Mitte November 2022 Anträge der Erdgas- und Wärmeversorger möglich sind. Alle Akteure – Versorger, Banken und staatliche Stellen sind aufgerufen, in einer gemeinsamen Kraftanstrengung, die Entlastungen auch administrativ rechtzeitig zu ermöglichen.

Wieso nicht bereits die Gas-, Wärme- und Strompreisbremse, wieso nur die Soforthilfe?

Bei der Umsetzung der Entlastung bestand ein erheblicher Zeitdruck: Mit anhaltend angespannter Lage auf dem Gasmarkt und den weiterhin hohen Preisen steigt mit jedem Tag der Druck auf Endverbraucher. Daher braucht es schnelle eine Entlastung. Diese wird mit der Soforthilfe Dezember geschaffen. Die Gas- und Strompreisbremse folgt in einem nächsten Schritt.

Wie ist es mit medizinischen Einrichtungen, Bildungs- und Sozialeinrichtungen?

Bestimmte Einrichtungen aus den Bereichen Soziales, medizinische Versorgung und Pflege sowie Bildung/Wissenschaft/Forschung erhalten ebenfalls die Soforthilfe, auch wenn ihr Jahresverbrauch 1,5 Mio. kWh Gas überschreitet.

Konkret sind dies:

- zugelassene Pflege-, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, die im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuchs soziale Leistungen erbringen,
- staatliche, staatlich anerkannte oder gemeinnützige Einrichtungen des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs und

- Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder anderer Leistungsanbieter.

Nicht erfasst sind zugelassen Krankenhäuser. Für diese soll eine Lösung über andere Regelungen gefunden werden.

Was gilt für die Versorger? Wir machen diese ihren Erstattungsanspruch gegen den Staat geltend und über wen erfolgt die Auszahlung?

Um die Entlastung für den Monat Dezember 2022 zu finanzieren, haben die Energielieferanten und Wärmeversorgungsunternehmen ihrerseits einen Erstattungs- oder einen Vorauszahlungsanspruch gegen den Bund. Betroffen sind rund 1.500 Erdgaslieferanten und Wärmeversorgungsunternehmen. Sie müssen die Auszahlung des Anspruchs nach einem Prüfverfahren durch einen mandatierten Dienstleister über ihre Hausbank bei der KfW beantragen.

Was für ein Gesetz ist es rechtlich?

Das ist ein neues, eigenes Gesetz zur Umsetzung der Soforthilfe. Da es zeitlich begrenzt ist, erfolgen keine Regelungen innerhalb anderer energiewirtschaftlicher Normen, z.B. des Energiewirtschaftsgesetzes.

Ansprechpartner:

Carsten Wesche
Telefon: 030/300199-1522
carsten.wesche@bdew.de

Peter Krümmel
Telefon: 030/300199-1360
peter.kruemmel@bdew.de

BDEW Hinweis Lobbyregister:

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch

zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38